

Merklblatt Lieferobjekte der einheitlichen UVG-Statistiken und Vorgehen bei Lieferproblemen

1. Lieferobjekte

Art. 7 VSUV bestimmt, dass jeder Versicherer seine Daten der Sammelstelle fristgerecht, richtig und auf eigene Kosten liefern muss und für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gelieferten Daten verantwortlich ist. Diese Lieferungen umfassen zurzeit die in der folgenden Tabelle aufgeführten Objekte:

A) Elektronische Datenlieferungen über das SVV-Statistikportal (über die Auswertestelle an die SSUV)

Lieferobjekt	Liefertermin	Lieferart	Fristen ¹
Quartalsmeldung der neu registrierten Fälle inkl. Lohnangaben (Recordart 80)	jeweils der 15. im Monat nach Quartalsende	elektronisch	5 Werktage
Jahresmeldungen einheitliche Statistiken der UVG-Versicherer (Recordarten 10 / 30 / 40 / 45 / 50 / 51 / 60 / 61)	30.06.JJJJ	elektronisch	10 Werktage
Jahresmeldung Rentenbestand (Recordart 90)	30.06.JJJJ	elektronisch	10 Werktage

B) Meldungen an die Auswertestelle für die Risikostatistik²

Lieferobjekt	Liefertermin	Lieferart	Fristen ¹
Protokoll der Lieferungen (Pdl) als Excel-Datei	30.06.JJJJ	per Mail	5 Werktage
Abnahme der Quittierliste ³ für einzelne Umbuchungen, Löschungen und/oder Schadenzusammenlegungen, die mit den Jahresmeldungen gemeldet wurden	nach Erhalt der Quittierliste	per Mail	5 Werktage
Abnahme der Probestatistik		per Mail	5 Werktage
Antrag für eine Massenumbuchung ⁴ (Portefeuille-Überträge oder anderen Bereinigungen)	30.11.JJJJ		
Abnahme der Quittierliste von Massenumbuchungen	nach Erhalt der Quittierliste	per Mail	5 Werktage

C) Direkte Lieferungen an die SSUV

Lieferobjekt	Liefertermin	Lieferart	Fristen ¹
Meldung der UVG-Nettoprämien und Lohnsummen	30.06.JJJJ	per Formular ⁵	5 Werktage
Dossiers der Stichprobefälle für die Spezialstatistiken ⁶	auf Ruf der SSUV	physisch per Dossier	10 Werktage
Rentenformulare ⁷	laufend	per Formular ⁵	5 Werktage

¹Die Fristen geben den maximalen Zeitraum an, in dem fehlerhafte oder qualitativ ungenügende Lieferungen zu korrigieren und zu wiederholen oder Lieferungen der Auswertestelle zu prüfen und zu quittieren sind. Die Auswertestelle und die SSUV können in besonderen Fällen auch kürzere Fristen bestimmen.

²Mails werden von der AWS nur von bekannten Absendern akzeptiert (im Statistikportal registrierte Benutzer).

³Ohne Abnahme der Quittierliste wird keine Probestatistik erstellt.

⁴Massenumbuchungen können zwischen dem Abschluss eines Statistikjahres und der Eröffnung der nächsten Statistikperiode (in Regel ab Oktober bis Februar) durchgeführt werden.

⁵Die Formulare sind verfügbar via CUG-Service auf unfallstatistik.ch.

⁶Für Details siehe die Richtlinie über die Einsendung der Statistikdossiers und der Dokumente für die UVG-Spezialstatistiken

⁷Für Details siehe Handbuch für die Erhebung der Grundlagen für die gemeinsame Rentenstatistik

2. Kontaktstellen

Für die fachliche und technische Auskunftserteilung zu den Datenlieferungen ist in erster Linie die SSUV zuständig. Je nach Lieferobjekt sind 3 verschiedene Teams zuständig:

Kontaktstellen

Lieferobjekt	Kontaktstelle	eMail-Adresse
Quartalsmeldung (Recordart 80) Jahresmeldungen einheitliche Statistiken der UVG- Versicherer (Recordarten 10 / 30 / 40 / 45 / 50 / 51 / 60 / 61) ¹ Jahresmeldung Rentenbestand (Recordart 90)	SSUV	vt.ssuv@suva.ch
Meldung der UVG-Nettoprämien und Lohnsummen	SSUV	vt-info@suva.ch
Dossiers der Stichprobefälle für die Spezialstatistiken		
Rentenformulare	SSUV	vtm.team@suva.ch
Lieferobjekte unter Punkt B) der Liste Seite 1	Auswertestelle	svv.auswertestelle@bedag.ch

¹ Ausnahme: Zu den Feldern, die von der Auswertestelle verschlüsselt werden (Prämien, Lohnsummen, Rückstellungen) gibt die Auswertestelle Auskunft.

3. Eskalationsverfahren

Das Eskalationsverfahren kommt zur Anwendung, wenn Lieferobjekte über den Liefertermin hinaus ausbleiben, wenn die Datenqualität ungenügend ist oder wenn eine unverhältnismässig hohe Zahl von Korrekturzyklen notwendig ist. Das Verfahren sieht folgende Stufen vor:

3.1 Mahnungen und Mahngebühren

Gemahnt wird innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf des Termins, wenn ein Lieferobjekt ausbleibt oder wenn ein ungenügendes Lieferobjekt nicht innert der gesetzten Frist neu geliefert wird.

Die erste Mahnung erfolgt durch die zuständige Stelle (bei den Lieferobjekten unter A) und C) der Tabelle ist das die SSUV, bei den Lieferobjekten unter B) die Auswertestelle) und geht an die zuständigen Sachbearbeiter der Versicherer, und zwar auch für den Fall, dass der Versicherer einen Datenverarbeiter mit der Lieferung beauftragt hat. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Muss die Auswertestelle mahnen, stellt sie die Mahnung zur Kenntnis auch der SSUV zu.

Verstreicht die Mahnfrist ungenutzt, macht die zuständige Stelle innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der Frist Meldung an den Präsidenten der KSUV.

Die zweite Mahnung geht an die Geschäftsleitung des säumigen Versicherers und erfolgt durch den Präsidenten der KSUV. Sie enthält den Hinweis, dass ein Verpassen der zweiten Mahnfrist eine Meldung an die Aufsichtsbehörde zur Folge hat. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr im Wert von 2 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der SSUV für wissenschaftliche Mitarbeiter (zurzeit 180 Franken) in Rechnung gestellt.

Bleibt die zweite Mahnfrist ungenutzt, erstattet der Präsident der KSUV eine Anzeige an das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

3.2 Gebühren bei Mehraufwand bei der Datenübernahme

Für die Jahresmeldungen (Recordarten 10 / 30 / 40 / 45 / 50 / 51 / 60 / 61) stehen den Versicherern 3 Plausibilisierungsrunden gratis zu. Für die Korrektur einer Datenlieferung wird den Gesellschaften eine Frist von höchstens 10 Werktagen zugestanden. Eine weitere Plausibilisierungsrunde wird gratis angeboten, wenn ein Versicherer eine formal bereits fehlerfreie Lieferung aufgrund der Warnhinweise oder aufgrund der ersten Probestatistik freiwillig wiederholen will.

Für die einfachere Quartalsmeldung (Recordart 80) stehen den Versicherern 2 Plausibilisierungsrunden gratis zu. Für die Korrektur einer Datenlieferung wird den Gesellschaften eine Frist von höchstens 5 Werktagen zugestanden.

Für jede weitere Plausibilisierungsrunde wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr im Wert von 4 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der SSUV für kaufmännische Mitarbeiter (zuzüglich Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt (beim zurzeit gültigen Ansatz von 140 Franken ist das ein Nettobetrag von 560 Franken).

3.3 Gebühren bei Mehraufwand bei mangelhaft eingesandten Statistikdossiers

Unvollständige Statistikdossiers werden retourniert. Muss eine Dossierlieferung wegen Mängeln ein zweites oder weitere Male retourniert werden, wird je Sendung eine pauschale Bearbeitungsgebühr im Wert von 5 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der SSUV für kaufmännische Mitarbeiter (zuzüglich Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

4. Haftung der Versicherer

Unabhängig davon, ob Lieferprobleme beim Versicherer oder bei einem beauftragten Datenverarbeiter auftreten, haftet der Versicherer für seine Lieferobjekte.

5. Verrechnung der Gebühren

Um den Verrechnungsaufwand tief zu halten, können die Gebühren für Mahnungen und Mehraufwand zusammen mit der ordentlichen Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden dabei gesondert ausgewiesen.

6. Berichterstattung an die KSUV

Die SSUV dokumentiert zuhanden des Präsidenten der KSUV jährlich mit Stand Ende September die realisierten, erfolgreichen Liefertermine, die erteilten Mahnungen sowie die fakturierten Gebühren je UVG-Versicherer. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Lieferungen mit gültigen Daten erfolgt, ist die Liste per Ende Februar des Folgejahres zu aktualisieren. Die KSUV nimmt die Listen anlässlich ihrer Sitzungen zur Kenntnis.

7. Inkrafttreten

Das aktualisierte Eskalationsverfahren tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die KSUV vom 12.5.2011 in Kraft.